

Klageumfeld bei Vorsorgeeinrichtungen

Klagen – Kosten – Unklarheiten

Einzelne Skandale im Umfeld von Vorsorgeeinrichtungen haben die Öffentlichkeit in den letzten Jahren verunsichert. Eine Welle von Gesetzen und Vorschriften soll nun alles wieder ins Lot bringen. Doch Risiken lassen sich nicht gänzlich vermeiden.

Die Schweizer Pensionskassen werden zurzeit in vielen Bereichen gefordert. Wenn die Zeit drängt, die Systeme schon unzählige Male umgestellt wurden und die Rechtslage sich wieder mal geändert hat, kann sich auch bei der besten Kontrolle ein Malheur einschleichen. Der Mensch arbeitet und macht dabei Fehler, das ist keine neue Erkenntnis.

Doch haben sich in den letzten Jahren mit der Affäre BVK neue Dimensionen erschlossen. Kommt der Schaden im Fall BVK auf über 1.5 Mrd. Franken zu stehen, war ein Jahrzehnt zuvor das wesentlich kleinere Vera-Pevos-Debakel mit 200 Millionen bereits als GAU zu verzeichnen.

Der Sicherheitsfonds als Regulator

Es gibt aber auch kleinere Fälle: So hat die Geschäftsstelle des Sicherheitsfonds BVG 2012 erstmals über 3000 Dossiers aus Auflösungen von Vorsorgewerken bearbeitet. Weiterverfolgt werden aus ökonomischen Gründen meist nur gravierende Schäden bei Insolvenzen ganzer Vorsorgewerke. Fast alle Fälle betreffen dabei Konkurse des Arbeitgebers und haben höchstens indirekt mit der gewählten Vorsorgelösung zu tun.

Der Sicherheitsfonds BVG fungiert quasi als Regulator, in dem er in den zu behandelnden Dossiers die Verantwortlichkeiten der Organe generell prüft und effektiv weiterverfolgt.

So konnten im Jahr 2012 in zwei Stiftungsinsolvenzfällen über Verantwortlichkeitsansprüche rund 200 000 Franken an Vergleichsleistung eingefordert werden, wobei der eine Fall noch hängig ist. In einem weiteren Urteil des Kantonsgerichts Basel-Landschaft wurde ein Stiftungsrat zur Bezahlung von knapp 400 000 Franken verurteilt. Das Urteil ist rechtskräftig und wurde vollzogen. Weiter hat das Bun-

desgericht 2012 die Haftung zweier Stiftungsräte in der Höhe von mehreren Millionen anerkannt – diese Zahlungen sind aber noch nicht geflossen. Bei zwei weiteren Fällen hat der Sicherheitsfonds die Akteure aufgrund von Verantwortlichkeitsverletzungen vor Gericht gezogen. Nebst den Stiftungsräten wurden in einem Fall die Revisionsstelle und ein Vermögensverwalter und im anderen Fall der Experte, der Anlageberater wie auch der Vorsorgeverwalter verklagt. Kleinere Fälle missbräuchlicher Inanspruchnahme regelt der Sicherheitsfonds über eine Verweigerung der Leistung an den Verursacher. Dies passierte 2012 in 136 Fällen, was gleichbedeutend mit einem Gesamtbetrag von 1.85 Mio. Franken ist. Im Zusammenhang mit nicht bezahlten Beiträgen an die berufliche Vorsorge reicht der Sicherheitsfonds BVG regelmässig Strafanzeige gegen die Verantwortlichen ein.

Es gilt zu bedenken, dass der Rückgriff zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen nicht in allen Fällen gelingt: Der Sicherheitsfonds dringt teilweise nicht vor Gericht durch, da die prozessualen Hürden bei solchen Prozessen hoch sind, wie zum Beispiel im Fall des Bundesgerichtsurteils BGE 139 V 176 ff.

Mehr Fachwissen gefragt

Die erste Generation nach Einführung des Pensionskassenobligatoriums 1985 hat grossartige Aufbauarbeit geleistet, doch nun befinden wir uns am Scheideweg zu einem weiteren Schritt hin zu mehr Professionalisierung. Viele der negativen Vorkommnisse der vergangenen Jahre gründen auf Handlungen im rechts-beziehungsweise straffreien Raum. Damit sich

das nicht in dem Ausmass wiederholt, gilt es, Komplexität abzubauen, klare Verantwortlichkeiten zuzuweisen und durchzusetzen. Die Präzisierung der BVV 2-Richtlinien bezüglich externen Vermögensverwaltern nimmt hier zum Beispiel einen von vielen längst überfälligen Eingriffen vor und lenkt die rechtlichen Vorgaben in eine neue Richtung. Die aus der Taufe gehobene Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV) drängt ebenfalls zu mehr Transparenz und minimalen persönlichen Anforderungsprofilen. Es bleibt abzuwarten, ob bei all dem Aktivismus unter dem Strich nicht mehr Kosten verursacht werden, als man Verluste zu vermeiden hofft.

In Kürze

- > Trotz bester Kontrolle können beim Arbeiten Fehler geschehen
- > Einklagbare Risiken steigen aufgrund höherer Regulierungsdichte
- > Stiftungsräte greifen selten zu rechtlichen Mitteln gegen eigene Mitarbeiter

Risikotypologie

Im Umfeld einer Pensionskasse können folgende Hauptrisikofelder ausgemacht werden, die ein einklagbares Fehlverhalten beinhalten:

Organisatorische Risiken

Hierunter fallen Handlungen des Stiftungsrats und der Geschäftsleitung, wie

Autor

Philip Waser
Vice-President,
Gestassur SA,
Zürich



versäumte Sanierungsmassnahmen, Beurteilung der Integrität der Kadermitarbeiter, Auswahl der externen Dienstleister oder Sicherstellung der Weiterbildung. Diese Entscheide werden weniger oft getroffen, haben aber grössere Auswirkungen. Häufig haften die Organe persönlich – sie können mittels sogenannter Organhaftpflicht-Policen versichert werden.

Operative Risiken

Operative Risiken ergeben sich aus der Tagesarbeit, meist in der Kommunikation mit den Leistungsempfängern. Diese Vorgänge verzeichnen die höchste Fehlerquote, es sind Frequenzschäden. Dazu gehören Falschauskunft, Sorgfaltspflichtverletzung, unklare Kompetenzregelungen und Fehler im internen Kontrollsystem (IKS). Bei diesen Verfehlungen greift eine Berufshaftpflicht-Versicherung.

Deliktische Risiken

Dieses Risiko wird häufig stiefmütterlich behandelt. Es ist schwer erkennbar und taucht gleichmässig verteilt überall dort auf, wo Vermögenswerte im Spiel sind. Veruntreuung und Betrug, begünstigt durch Funktionenkumulation, laxen Kontrollen und persönliche Probleme des Delinquenten sind wiederkehrende Vorkommnisse. Von fiktiven Leistungsbezürgern über versteckte Retrozessionen bis hin zu Front Running – der Fantasie sind keine Grenzen gesetzt. Bei Verlusten basierend auf deliktischen Ursachen kann eine Vertrauensschaden-Versicherung Ersatz gewähren, sofern das oberste Organ deren Abschluss als ökonomisch sinnvoll erachtet.

Nicht erwähnt seien hier jene Risiken, die nur indirekt einen Einfluss auf die Klagewahrscheinlichkeit haben, wie zum Beispiel das ökonomische Umfeld, Versicherungstechnik und sich ändernde gesetzliche Vorgaben.

Ein erhöhtes Konfliktrisiko besteht bei einer Teilliquidation, zum Beispiel infolge Unklarheiten im Reglement und bei der Berechnung der Finanzierung (ungenügend finanzierte Leistungsverbesserungen). Ebenso muss der Schadensverursacher nicht zwingend im Kreis des Vorsor-

gewerkes gesucht werden – versäumte oder veruntreute Beitragszahlungen des angeschlossenen Betriebs, Ungereimtheiten beim externen Vermögensverwalter und Spezialisten (Stichwort Hypotheka) oder drastische Wertminderungen der Investments infolge Missmanagement oder Delikten (Madoff) sind ebenso häufig anzutreffende Situationen.

Eines haben all diese Risiken gemeinsam – sie betreffen jede Vorsorgeeinrichtung, ob gross oder klein, mit interner oder externer Verwaltung. Verantwortung lässt sich bekanntlich schlecht delegieren.

Klagen dringen kaum durch

Dass zurzeit nicht mehr Klagen gegen die Verursacher durchdringen, hängt häufig damit zusammen, dass der Kausalzusammenhang zwischen Pflichtwidrigkeit und entstandenem Schaden schwierig zu beweisen ist. Das heisst, das pflichtwidrige Verhalten eines Stiftungsrats oder Geschäftsleiters muss nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und nach der allgemeinen Lebenserfahrung geeignet sein, einen Schaden von der Art des eingetretenen herbeizuführen, sodass der Eintritt dieses Schadens durch jenes Verhalten allgemein als begünstigt erscheint. Das pflichtwidrige Verhalten muss also die Ursache des Schadens sein. Dies ist bereits dann der Fall, wenn das pflichtwidrige Verhalten eine Teilursache des Schadens darstellt. Den adäquaten Kausalzusammenhang hat der Geschädigte zu beweisen.

Doch was ist nun pflichtwidrig und was nicht? Aufgrund der treuhänderischen Funktion von Pensionskassen-Verantwortlichen muss ihr Verhalten hohen ethischen Massstäben genügen. Die Umsetzung der zuständigen Fachrichtlinie, zum Beispiel der ASIP-Charta, soll die Einhaltung der Loyalitäts- und Integritätsvorschriften des BVG sicherstellen. Viele dieser Fachrichtlinien wurden erst in den letzten Jahren entwickelt und entfalten ihre Wirkung peu à peu.

Blick über die Landesgrenzen hinaus

Im internationalen Umfeld lässt sich beobachten, dass Pensionskassen nicht nur Ziel einer Klage sein können, sondern

durchaus auch nach Verlusten im Portfolio aktiv nach Verantwortlichen suchen, wie man sich dies von einem aufmerksamen Investor wünschen würde. So wurde beispielsweise nach dem Börsengang von Facebook von US-Pensionskassen Klage wegen irreführenden Angaben zur Finanzsituation eingereicht.

Auch in der Schweiz steigt der Druck auf eine der grössten Investorengruppen in schweizerische Unternehmen – die Pensionskassen – nun endlich ihre Rechte aktiv wahrzunehmen und bei Verfehlungen im Management die Verantwortlichen zur Rede zu stellen. Das häufig stark auf Kompromisse ausgerichtete Handeln von Stiftungsräten kann dazu führen, dass man in heiklen Situationen zu spät zu rechtlichen Mitteln greift. Beispielsweise sieht man es praktisch nie, dass Stiftungsräte rechtliche Schritte gegen eigene Angestellte unternehmen. Lieber nimmt man einen Nachteil für die Stiftung in Kauf, als dass man einen altgedienten Verwalter vor den Richter bringt.

Eine etwas andere Einstellung zu dieser Thematik hat man in Deutschland, wo mit dem «ARAG-Urteil» bereits 1997 klar gestellt wurde, dass ein Aufsichtsrat verpflichtet ist, Ersatzansprüche der Gesellschaft gegenüber dem Vorstand zu verfolgen. Sinngemäss würde ein solches Urteil in der Schweiz wohl zu einem Anstieg dieser Klagen innerhalb des «Kreises der Eingeweihten» führen. ■

Risikotransfer an externe Versicherungsgesellschaft

Im Rahmen des Risikomanagements einer Pensionskasse werden die im Text erwähnten einklagbaren Fehlverhalten oft mittels Versicherung externalisiert. Im Idealfall spiegeln sich dabei die erkannten Risiken zu 100 Prozent im Versicherungsvertrag. Die in den letzten Jahren aufgekommenen Versicherungskonzepte waren anfangs lückenhaft, haben sich aber infolge zunehmenden Knowhows und intensiveren Wettbewerbs verbessert. Nach wie vor gibt es aber grosse Unterschiede und es lohnt sich, die Verträge im Detail zu lesen und zu verstehen, um sich im Klagefall nicht negativ überraschen zu lassen.